

DR. HANDSCHUMACHER & MERBECKS
Rechtsanwälte

426

Chemnitz

Dresden

Dr. Handschumacher & Merbecks
09113 Chemnitz - Ludwigstraße 58
Fach-Nr. 1 beim Landgericht Chemnitz

Staatsanwaltschaft Freiburg i. Br.
Frau Staatsanwältin Winterer
Kaiser-Joseph-Straße 259

79098 Freiburg

vorab per Fax: 0761 205-2666

Datum: 21. März 2003

Az: 10/0324/01 RA Kru/gr/kü
Bitte stets angeben

Staatsanwaltschaft
Eing.: 26. MRZ 2003
Freiburg i. Br.

Chemnitz

Markus M. Merbecks
Rechtsanwalt
Oberlandesgericht Dresden

Andreas Krug
Rechtsanwalt

Regina Möhring
Rechtsanwältin

Jens Schierenbeck
Rechtsanwalt

Dresden

Dr. Johannes Handschumacher
Rechtsanwalt
Oberlandesgericht Dresden

Gesa Leopoldt-Grabau, LL.M. (Bristol)
Rechtsanwältin

Michael Goebel
Rechtsanwalt

Ermittlungsverfahren gegen Thomas Eulenberger
Az: 23 Js 9647/01

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr verehrte Frau Winterer,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 14.03.2003.

Die eingehenden Recherchen in dieser Sache offenbaren Erschreckendes. Die jüngsten diesbezüglichen Ausdrücke überreiche ich anliegend in Kopie zu Ihrer Kenntnis. Teilweise sind diese bereits in der Ermittlungsakte enthalten.

Der Sachverhalt, Aussagen von Beteiligten, die Chronologie der Ereignisse und auch die rechtlich zu ziehenden Schlußfolgerungen sind jeweils unrichtig wiedergegeben. Eine komplette Richtigstellung all dieser Umstände und Meinungen würde aber nicht nur jeden Rahmen sprengen; vielmehr sind auch weder mein Mandant noch ich bereit, Einlassungen auf diesem Niveau durchzuführen.

Auch wurde von Ihnen bei einem mit dem Unterzeichner geführten Telefonat bereits deutlich gemacht, daß Sie eine Stellungnahme bzw. Einlassung ausschließlich bezüglich ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches erwarten. Es geht also um die mündliche Verhandlung beim OLG Karlsruhe, Zivilsenat in Freiburg vom 08.03.2001. Dies war im wesentlichen auch Gegenstand der ursprünglichen Anzeige des Herrn Heribert Kempen.

Die nachfolgenden Ausführungen werden sich also auch hierauf, und damit auf das einzig

rechtlich Relevante, beschränken. Auf die Schmutzkampagne des Anzeigerstatters (die veröffentlichten und in Kopie anliegenden Briefe sprechen für sich und bedürfen keiner Kommentierung) kann und soll in diesem Verfahren nicht erwidert werden.

Gestatten Sie mir vorab jedoch noch eine Anmerkung: In rechtlicher Hinsicht halte ich es für äußerst bedenklich, wenn die Staatsanwaltschaft in einem laufenden Ermittlungsverfahren Protokolle über Zeugenvernehmungen nach außen gibt.

Zur Sache:

Ermittelt wird gegen meinen Mandanten wegen des Vorwurfes des Prozeßbetruges.

I.

Auf objektiver Seite ist hierfür eine Täuschung des Täters über Tatsachen erforderlich, die zu einer Irrtumserregung beim Getäuschten führt, welche zu einer Vermögensverfügung führt, wodurch kausal ein Vermögensschaden eintritt. Bezogen auf den Prozeßbetrug ist daher insoweit vorausgesetzt, daß als Folge einer mittels Täuschung und hierdurch erfolgten Irrtumserregung veranlaßten, durch gerichtliche Erkenntnis erfolgten Vermögensverfügung ein Vermögensnachteil für den Geschädigten die unmittelbare Folge der gerichtlichen Entscheidung ist (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, § 263 Rn. 22).

Damit ist bezogen auf den Prozeß vor dem OLG Karlsruhe zu prüfen, ob diese objektiven Tatbestandsmerkmale in der Person meines Mandanten vorliegen. Soweit dies aus der Akte zu entnehmen ist, wird das strafrechtlich relevante – und damit hier zu prüfende – Verhalten meines Mandanten vom Anzeigerstatter darin gesehen, daß

- im Prozeß vorgetragen wurde, die „Auflagen des Kaufvertrages“ – gemeint sind sicherlich die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag – seien von der Stadt Penig erfüllt worden,
- ferner im Prozeß wahrheitswidrig vorgetragen worden sei, die Baulasten seien wirksam.

1. Täuschung über Tatsachen

Soweit im Prozeß vor dem OLG Karlsruhe, wie im übrigen auch bei den übrigen Prozessen, beklagenseits geäußert wurde, man habe die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt, liegt hierin ersichtlich keine Täuschung über Tatsachen. Hierauf hatte bereits die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zutreffend in ihrer Entscheidung vom 18.07.2002 (Bl. 156 ff. d. A.) hingewiesen. Dieser überzeugenden Begründung braucht von hier aus nichts hinzugefügt zu werden. Denn es handelt sich bei einer solchen Aussage um das Ergebnis einer juristischen Bewertung.

Nichts anderes gilt auch für die Frage der Baulastbestellung. Hier spricht der Anzeigerstatter nunmehr von „neuen Erkenntnissen“. Er bezieht sich zunächst auf den Schriftsatz des Herrn Rechtsanwalt Dr. Ingenohl im Prozeß vor dem OLG Karlsruhe vom 17.11.2000, dort S. 12 (Bl. 205 d. A.). Dort wurde wörtlich vorgetragen:

„Darüber hinaus hat die Beklagte sämtliche vorzunehmenden Maßnahmen in die Wege geleitet. ...“

Dort werden weiter unter anderem die Baulastenübernahmeerklärungen zum Flst. 108/4 mit einer Breite von jeweils 2 m und einer Länge von ca. 17 m bzw. 10 m inhaltlich wiedergegeben. Diese Tatsachen sind zutreffend. Eine Täuschung ist nicht ersichtlich. Die Generalstaatsanwaltschaft hat auch insoweit mit der Entscheidung vom 18.07.2002 zutreffend darauf hingewiesen, daß Äußerungen zur Wirksamkeit der Baulastenbestellung mit Tatsachengehalt nicht erfolgt sind.

Hieran ändert sich auch nichts durch die „neuen Erkenntnisse“ des Anzeigerstatters. Worin diese genau bestehen, ist nicht ersichtlich oder irgendwie nachvollziehbar. Zur Frage der Baulastbestellung ist weder im hier interessierenden Prozeß vor dem OLG Karlsruhe noch im vom Anzeigerstatter zitierten Prozeß vor dem LG Chemnitz jemals eine unrichtige Tatsache geäußert worden. Das Gegenteil ergibt sich weder aus dem Abgleich des Vortrages im Prozeß, noch aus der eidesstattlichen Versicherung von Frau Katja Besemann und Herrn Tilo Schmidt (Bl. 377 d. A.) und auch nicht aus der – im übrigen das Gespräch inhaltlich nicht korrekt wiedergebenden! – Aussage des Herrn Karl Nolle.

Um welche relevanten Tatsachen geht es?

Hierzu ist zunächst der Ausgangspunkt zu klären. Die Baulast ist – unstrittig – am 13.01.2000 in das Baulastenverzeichnis eingetragen worden. Die Baulastenübernahmeerklärung ist erfolgt durch die Erbgemeinschaft Martin, vertreten durch Heidemarie Martin. Die Wirksamkeit der Bestellung wurde von der Klägerin (HMK) nicht gerügt. Dies sollte bei der hier so leichtfertig erhobenen Anschuldigung des Prozeßbetruges nicht in Vergessenheit geraten. Ausführungen zu den Baulasten finden sich überhaupt nur an wenigen Stellen im Prozeßvortrag. So ist auf Seite 14 der Berufungsbegründung des Rechtsanwalts Haarmann für die HMK vom 08.09.2000 insoweit nur auf Seite 14 ausgeführt:

„Die Baulasten wurden erst am 03.01.2000 und dann falsch bestellt.“

und auf Seite 15 unten im selben Schriftsatz:

„Außerdem sind die Baulasten bis heute nicht vertragsgerecht bestellt...“

Eine Kopie der Berufungsbegründung ist beigelegt. Auf Seite 4 des weiteren Schriftsatzes des Rechtsanwalts Haarmann (für HMK) vom 13.11.2000 ist zu diesem Thema auch nur ausgeführt:

„Diese Baulast dürfte schon deshalb unwirksam sein, weil als Baulastübernehmer eine Erbgemeinschaft Martin genannt ist, die Baulastenübernahmeerklärung aber nur von Frau Heidemarie Martin ohne Angabe eines Vertretungsnachweises unterzeichnet wurde.“

Es handelt sich hierbei um eine Rechtsansicht der Klägerseite (HMK). Die Beklagtenseite ist hierauf nicht eingegangen, so daß insoweit kein Tatsachenvortrag vorliegt und damit auch keine Täuschung vorgenommen worden sein kann. Hierauf hatte die Generalstaatsanwalt-

Chemnitz

Dresden

schaft Karlsruhe in der erwähnten Entscheidung vom 18.07.2002 bereits zutreffend hingewiesen. Auch in der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2001 war die Vertretungsbefugnis kein Thema, sondern es wurden andere Dinge erörtert und hier insbesondere die Frage, ob und wann die Eintragung der Baulast im Baulastenverzeichnis erfolgt ist. Im Ergebnis dessen ist sodann die Eintragung am 13.01.2000 von den Beteiligten unstreitig gestellt worden. Dies kann der Zeuge

Rechtsanwalt Dr. Johannes Handschumacher, Königstraße 9, 01097 Dresden

bestätigen. Die Frage spielte auch rechtlich keine Rolle, worauf sogleich noch einzugehen ist.

2. Hierdurch Irrtumserregung und dadurch falsche richterliche Entscheidung?

Eine getäuschte Person, dies ist beim Prozeßbetrug der Richter, existiert nicht, da wie gezeigt keine falsche Erklärung über Tatsachen erfolgte. Gleichwohl soll hypothetisch und nur vorsorglich auf die weiteren objektiven Tatbestandsmerkmale eingegangen und diese geprüft werden, hierbei ist von dem Adressat Gericht auszugehen.

a)

Auf die Frage der Bevollmächtigung kommt es für die zivilrechtliche Entscheidung nicht an, da die Eintragung der Baulast konstitutiv wirkt. Dies wurde vom OLG Karlsruhe stillschweigend vorausgesetzt und damit nicht erörtert. Vom LG Chemnitz im von der HMK angestregten Prozeß (Az: 10 O 470/02), wie im übrigen auch im hiesigen Ermittlungsverfahren, wurde die Frage der angeblich fehlenden Vollmacht von Herrn Kempen mehrfach thematisiert. Auch das LG Chemnitz hat daher zutreffend im Hinweisbeschluß vom 14.01.2003 (Kopie anbei) darauf hingewiesen, daß die Frage der Vollmacht ohne Relevanz ist, da die Eintragung konstitutiv wirkt. Die Eintragung ist hier unstreitig geschehen.

Herrn Rechtsanwalt Haarmann hatte im hier interessierenden Prozeß vor dem OLG Karlsruhe – wie zitiert, Schriftsatz vom 13.11.2000, S. 4 – ja auch nur die Rechtsauffassung geäußert, daß die Baulast unwirksam sei(n dürfte), da die Unterzeichnung ohne Nachweis der Vertretung erfolgt sei. Bereits das OLG Karlsruhe hat aber, nachdem geklärt war, daß die Eintragung jedenfalls erfolgt ist, diesen Punkt (zutreffenderweise) für rechtlich nicht erheblich gehalten.

b)

Eine unrichtige gerichtliche Entscheidung durch Irrtumserregung zur Vollmachtsfrage ist aus einem weiteren Grund undenkbar: Die Baulasten sind bestellt und eingetragen worden. Für den vor dem OLG Karlsruhe zu entscheidenden Rechtsstreit von Bedeutung war allein, ob die Klägerin (HMK) sich wirksam gemäß § 326 BGB a. F. vom Vertrag lösen konnte und dieser Vertrag daher keine Vollstreckungsgrundlage mehr sein konnte. Denn in letzterem Falle würde die Vollstreckungsgegenklage begründet.

Die Voraussetzungen des § 326 BGB a. F. lagen aber unabhängig von der Frage, ob eine Vollmacht existierte oder nicht, nicht vor, wie auch vom OLG Karlsruhe zutreffend entschie-

den hat und vom Bundesgerichtshof bestätigt wurde. Denn zu prüfen war in diesem Verfahren, ob die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom 25.08.2000 den Anforderungen des § 326 a. F. genügte. Gemäß § 4 Nr. 2 Abs. 3 des Kaufvertrages vom 01.09.1997 (Blatt 343 d. A.) war die Veräußerin verpflichtet, eine Zuwegung für die im Lageplan rot schraffierten Teile des Vertragsgegenstandes durch Eintrag einer Baulast bzw. einer anderen Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen. Diese vertragliche Nebenpflicht ist verhältnismäßig unkonkret bestimmt worden. Die Baulast ist – unstreitig – am 13.01.2000 eingetragen worden. Die Käuferin (Klägerin) hätte daher für eine wirksame Inverzugsetzung bzw. Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung präzisieren müssen, was genau verlangt wird. Dies ist indes nicht geschehen. Das wurde im Urteil des OLG Karlsruhe bereits bemängelt und hierauf hatte auch das LG Chemnitz im derzeit anhängigen Prozeß (Az: 10 O 470/02) hingewiesen. Ich überreiche insoweit den Hinweisbeschuß vom 23.08.2002 in Kopie zur Kenntnis.

Es fehlt also insoweit auch dann, wenn hilfswise zu Lasten meines Mandanten eine Täuschungshandlung zur Frage der Vollmacht unterstellt würde, an der Kausalität sowohl zur Irrtumserregung (überhaupt keine Vorstellung des Gerichts, da nicht rechtserheblich) als auch zur Vermögensverfügung durch Urteil (aus den gleichen Gründen).

Auch aus diesem Grunde kann daher der objektive Tatbestand des Betruges von vornherein nicht vorliegen.

c)

Im übrigen lag die Vollmacht entgegen der Auffassung des Anzeigerstatters auch tatsächlich vor. Dies ist zwar eine Frage rein auf Tatsachenebene und damit an sich des ersten objektiven Tatbestandsmerkmals. Insoweit hatte sich, wie gezeigt, die Beklagtenseite im hier interessierenden Prozeß vor dem OLG Karlsruhe nicht erklärt, so daß bereits keine Täuschung in Betracht kommen kann.

Gleichwohl sei vorsorglich auf diesen Punkt an dieser Stelle eingegangen. Denn im Ergebnis dessen wird offensichtlich werden, daß der Anzeigerstatter wie auch seine „Berater“ die einfachsten und grundlegenden Begrifflichkeiten des bürgerlichen Rechts nicht verstanden haben und aus dieser Unkenntnis heraus meinen Mandanten als Betrüger öffentlich beschimpfen.

Der Anzeigerstatter legt selbst die eidesstattliche Erklärung der von ihm hiermit betrauten Personen Katja Besemann und Tilo Schmidt in diesem Ermittlungsverfahren vor (Blatt 377 und 375 der Akte - ?). Auf die Frage

„Wurden Sie auf die Notwendigkeit der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht Ihrer Kinder für die Eintragung der Baulast hingewiesen bzw. aufgefordert diese einzureichen?“

antwortete Frau Heidemarie Martin nach Angaben von Frau Katja Besemann und Herrn Tilo Schmidt:

„Nein, da hat mich keiner darauf hingewiesen. Wenn ich die Vollmacht gebraucht hätte, wäre das aber kein Problem gewesen und ich hätte sie jederzeit nachreichen können. Meine Kinder hätten sie mir sofort gegeben. Das Nachreichen war dann aber nicht mehr notwendig, da das Grundstück wieder der Stadt gegeben wurde. Der Abschluß steht kurz bevor.“

Chemnitz Dresden

Bereits aus dieser Aussage selbst ergibt sich, daß Frau Heidemarie Martin mit Vollmacht gehandelt hat. Eine Vollmacht ist die durch das einseitige Rechtsgeschäft der Bevollmächtigung erteilte Vertretungsmacht (§ 166 II 1 BGB). Die Vollmacht ist also eine Rechtsmacht und kein Stück Papier. Frau Martin hat mit Vollmacht gehandelt. Dies ergibt sich nach diesseitiger Auffassung unzweideutig aus der wiedergegebenen Aussage.

Jedenfalls aber – und hieran kann kein vernünftiger Zweifel bestehen – lägen die Grundsätze der Duldungs-/Anscheinsvollmacht vor. Hierauf hatte das LG Chemnitz im derzeit anhängigen Prozeß (Az: 10 O 470/02) im bereits zitierten Beschluß vom 14.01.2003 ebenfalls bereits hingewiesen (Seite 5).

In tatsächlicher Hinsicht ist zu ergänzen, daß Frau Heidemarie Martin bereits mehrfach für die Erbengemeinschaft Martin in Vollmacht (= Rechtsmacht!) der übrigen Miterben gehandelt hat und insoweit Rechtsgeschäfte mit der Stadt Penig abgeschlossen hat. Es bestand nie ein Anlaß, an der Bevollmächtigung von Frau Heidemarie Martin zu zweifeln. Auch Frau Heidemarie Martin selbst hatte hieran keinerlei Zweifel, wie die vorstehend zitierte Aussage eindringlich belegt. Man möge vor diesem Hintergrund die Zeugenaussage des Herrn Karl Nolle in diesem Punkt rechtlich hinterfragen. Dort wie auch hinsichtlich der Angaben des Anzeigerstatters wird man feststellen können, daß die Vollmacht = Bevollmächtigung existierte, allerdings keine schriftliche Vollmachtsurkunde vorgelegt wurde.

Weitere Ausführungen zu diesem Punkt halte ich infolge der Offensichtlichkeit für entbehrlich.

d)

Auch wenn es für die im hiesigen Ermittlungsverfahren allein zu untersuchende Tathandlung *Vortrag im Prozeß OLG Karlsruhe* nicht darauf ankommt, sei – da der Anzeigerstatter diesen Punkt offensichtlich erhebliche Bedeutung beizumessen scheint – auf die Baulastenübernahmeerklärung selbst und die Eintragung der Baulast kurz eingegangen.

Nach § 80 I 1 Sächsische Bauordnung ist die Übernahmeerklärung des Grundstückseigentümers gegenüber der Bauaufsichtsbehörde abzugeben. Dies ist vorliegend das Landratsamt Mittweida, nicht die Stadt Penig. Nach § 80 II Sächsische Bauordnung bedarf die Übernahme der Schriftform. Für die Art der Abgabe werden sodann vom Gesetz drei Möglichkeiten aufgezeigt:

- die Unterschrift ist öffentlich zu beglaubigen,
- die Unterschrift ist vor der Bauaufsichtsbehörde (hier: Landratsamt) zu leisten oder
- die Unterschrift des Grundstückseigentümers muß von der Bauaufsichtsbehörde (hier: Landratsamt) anerkannt werden.

Im hier interessierenden Fall der Baulastenübernahmeerklärung für das Flurstück 108/4 ist die Erklärung durch die Grundstückseigentümer, also die Erbengemeinschaft Martin, vertreten durch Frau Heidemarie Martin, schriftlich abgegeben worden, wohl bei der Stadt Penig, und

sodann bei der hierfür allein zuständigen Behörde, dem Landratsamt Mittweida eingereicht worden. Dort wurde die Unterschrift und damit die Erklärung anerkannt und die Baulast in das Baulastenverzeichnis eingetragen. Damit wurde die Baulast wirksam (konstitutive Wirkung).

Ausweislich der in den vergangenen Jahren in verschiedenen Rahmen abgegebenen Stellungnahmen scheint es dabei so gewesen zu sein, daß die Stadt Penig sich dabei keine schriftliche Vollmacht hat vorlegen lassen, da sie (im übrigen: zutreffend) von einer Bevollmächtigung von Frau Heidemarie Martin ausging. Da die Stadt Penig nicht die zuständige Behörde war, mußte sie sich im übrigen auch keine Vollmachtsurkunde vorlegen lassen. Die allein zuständige Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Mittweida ist ebenso – im übrigen: zutreffenderweise – von einer wirksamen Bevollmächtigung von Frau Heidemarie Martin ausgegangen. Die Bearbeiterin beim Landratsamt scheint ferner davon ausgegangen zu sein, eine Vollmachtsurkunde sei der Stadt Penig bei Unterschriftsleistung vorgelegt worden. Wenn dies der Fall war, handelte es sich um einen rechtlichen Irrtum jener Bearbeiterin, da sie und nicht die Stadt Penig zuständige Stelle war. Dieser Rechtsirrtum blieb aber folgenlos, da wie gezeigt die Bevollmächtigung tatsächlich bestand.

Nach alledem kann mit Verlaub schlichtweg nicht nachvollzogen werden, inwieweit der ganze Vorgang auch nur ansatzweise einen strafrechtlich relevanten Kern haben könnte.

3. Zwischenergebnis

Damit ist bis hierher festzuhalten, daß der objektive Tatbestand eines Prozeßbetruges aus mehreren Gründen nicht erfüllt ist. Es liegt bereits keine Täuschung über Tatsachen vor, wie bereits die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zutreffend ausgeführt hat. Hieran hat sich nichts geändert; insbesondere sind auch seit dieser Beschwerdeentscheidung keine neuen Tatsachen aufgetaucht, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten.

Es würde aber auch bei hilfsweise Unterstellung von Täuschungshandlungen an der rechtlichen Relevanz für das in Rede stehende Urteil und damit an einer irrumsbedingten Vermögensverfügung durch das Gericht fehlen.

II.

Der subjektive Tatbestand eines jeden Betruges setzt Vorsatz des Täters sowie die Absicht, sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, voraus.

Der Vorsatz erfordert dabei ein dreifaches Bewußtsein (vgl. Tröndle/Fischer, a. a. O., Rn. 40):

- der Täter muß wissen und wollen, durch die Täuschung über Tatsachen einen Irrtum hervorzurufen,
- der Täter muß wissen und wollen, daß gerade durch die Irrtumserregung eine Vermögensverfügung des Getäuschten erfolgt und dadurch eine unmittelbare Vermögensschädigung hervorgerufen wird und

Chemnitz Dresden

schließlich muß das Bewußtsein des Täters vorliegen, daß er bzw. der Dritte auf den angestrebten Vermögensvorteil kein Recht hat.

Da der objektive Tatbestand des Betruges nicht vorliegt, geht die Prüfung der subjektiven Seite an sich ins Leere. Gleichwohl soll ein hilfsweises Eingehen auf diese Punkte erfolgen, da hieran deutlich wird, daß es ersichtlich jedenfalls am Vorsatz fehlen würde.

1. Vorsatz, durch die Täuschung einen Irrtum hervorzurufen

Dies setzt voraus, daß der Täter die vorgespiegelte Tatsache für unwahr hält (vgl. Tröndle/Fischer, a. a. O., Rn. 40). Mein Mandant, der Bürgermeister der Stadt Penig, kann nicht vorsätzlich gehandelt haben, da der Prozeßvortrag durch die anwaltliche Vertretung erfolgte. Eine strafrechtliche Zurechnung ist hier nicht denkbar, worauf in der Einstellungsverfügung bereits zutreffend hingewiesen wurde.

Es gibt aber auch keine Tatsache, die innerhalb der Stadtverwaltung Penig für unwahr gehalten wurde und gleichwohl anders lautender Vortrag veranlaßt wurde. Was auch immer der Tatsachenkern hinsichtlich der Vollmachtsfrage sein mag, die nach meiner Auffassung eindeutig ist (vgl. oben, oTB), jedenfalls ging mein Mandant davon aus, daß die Baulasten wirksam bestellt wurden. Die Durchführung des Kaufvertrages ist im übrigen seit längerem außergerichtlich anwaltlich vertreten worden. Mein Mandant ging daher ebenso davon aus, daß die Zwangsvollstreckung berechtigt erfolgte, der Kaufpreisanspruch fällig ist und die Stadt ihre Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt hat. Nur hierauf kommt es bei der Vorsatzprüfung an.

Daher ist nur nebenbei anzumerken, daß mein Mandant hiervon auch ausgehen durfte, wie oben gezeigt.

2. Vorsatz hinsichtlich Irrtumserregung, Vermögensverfügung und unmittelbarer Vermögensschädigung, jeweils Kausalität

Auch insoweit liegt Vorsatz nicht vor. Ich beziehe mich insoweit auf die soeben unter 1. getätigten Ausführungen. Weitergehende Ausführungen sind zu diesem Vorsatzteil nicht veranlaßt, da sich hier dann die Argumentation zugegebener Maßen im Kreis bewegen würde. Denn es liegen die betreffenden objektiven Tatbestandsmerkmale bereits nicht vor.

3. Bewußtsein des Täters von der Rechtswidrigkeit

Weiter subjektiv erforderlich ist, daß der Täter weiß, daß er bzw. der Dritte auf den angestrebten Vermögensvorteil kein Recht hat. Auch diese Voraussetzung läge hier nicht vor. Es wurde bereits gezeigt, daß unabhängig von den abgegebenen Erklärungen zur Frage der Zuwegung/Baulast es hierauf im Prozeß nicht angekommen ist. Die Entscheidung konnte nicht anders lauten. Das klageabweisende Urteil ist daher berechtigt gewesen und mein Mandant ging infolge der anwaltlichen Beratung auch (zutreffend) von dieser Berechtigung aus.

Vorsatz und damit Prozeßbetrug liegt nicht vor, wenn der Täter an die Rechtmäßigkeit des Anspruches glaubt (BGH, Urteil vom 30.08.1988, 5 StR 325/88, zit. nach Tröndle/Fischer, a. a. O., Rn. 22).

DR. HANDSCHUMACHER & MERBECKS
Rechtsanwälte

Chemnitz Dresden

Zusammenfassend ist nach alledem festzuhalten, daß jegliche strafrechtliche Ansatzpunkte fehlen und sowohl die objektiven Tatbestandsmerkmale eines Betruges als auch – bei vorgenommenen hilfsweisen Unterstellungen zu Lasten meines Mandanten – der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist.

Ich rege daher an, daß Ermittlungsverfahren einzustellen.

Abschließend weise ich darauf hin, daß sich die vorstehenden Ausführungen infolge der kurzen telefonischen Erörterung zwischen dem Unterzeichner und Frau Staatsanwältin Winterer ausschließlich auf den Tatort Freiburg und damit den Prozeß vor dem OLG Karlsruhe Zivilsenate Freiburg beschränkt haben. Weitergehende Stellungnahmen und Einlassungen zu den übrigen Punkten können und werden auf entsprechende Abforderung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Handschumacher & Merbecks


Krug
Rechtsanwalt